

SATZUNG

des

Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

vom 27. November 2004
(Stand: 07. September 2011)

Schlussbestimmungen

§ 26

Gerichtsstand

Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des VZN ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwernte seinen Wohnsitz hat. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 16. November 1996 (SMBl. NW. 2123).